

4396 /J

21. Juni 2006

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
betreffend „Heizölbetrug in Österreich möglich?“**

Die Europäische Messgeräte Richtlinie harmonisiert europaweit die Regeln für das Inverkehrbringen und Überprüfen von Abfüllanlagen und Messgeräten durch die Messgerätehersteller. Diese Harmonisierung führt aber insbesondere bei der Kontrolle beispielsweise von Messanlagen auf Tanklastwagen zu Kontrolllücken.

In der AB 3714 vom 08.03.2006 haben Sie darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung der EU-Messgeräte Richtlinie (2004/22/EG) in Österreich keine Schlechterstellung beim Tanken und bei Heizöllieferungen erfolgt.

„Seit vielen Jahren gelten sowohl in Österreich wie auch in Deutschland Fehlergrenzen bei der Eichung von +/- 0,5 %. Im Betrieb bzw. dann über eine Eichgültigkeitsdauer von zwei Jahren müssen die Messgeräte (bei allen Witterungsbedingungen und Temperaturverhältnissen) +/- 1 % einhalten, um eingesetzt werden zu dürfen. Können diese Messgeräte diese Fehlergrenzen nicht einhalten, müssen sie repariert und gewartet werden oder dürfen nicht verwendet werden. Eine Schlechterstellung durch die Umsetzung der Messgeräte Richtlinie in Österreich erfolgt daher nicht, da die Messgeräte auch nach den derzeit geltenden Fehlergrenzen die gleiche Genauigkeit einhalten müssen.“

Das Maß- und Eichgesetz sieht weiters vor, dass eine einseitige Ausnützung der Fehlergrenzen (alle Messgeräte zeigen weniger an) nicht zulässig ist. Weiters ist zu berücksichtigen, dass diese Messgeräte bei der Messung eine Fehlerkurve aufweisen, die sich mit der Durchflussstärke ändert. Um bei der Eichung +/- 0,5 % einzuhalten, müssen bestimmte Bereiche des Zählers auch in den Minusbereich justiert werden.“

Anders die Diskussion und Einschätzung in Deutschland:

In Deutschland haben bislang noch Bestimmungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) Geltung. Diese wurden in der Vergangenheit durch die Erfahrung mit Manipulationen und Betrug immer wieder weiterentwickelt, so dass Betrug bei Heizöllieferungen erschwert wurde. Messanlagen auf Tanklastwagen für Heizöl werden in Deutschland streng kontrolliert, auf Verdacht und regelmäßig mit unangemeldeten Stichproben. Ein differenziertes Diese Regelwerk legt bis in letzte Einzelheiten fest, wie Messgeräte gesteuert werden dürfen und welche Zu- und

Ableitungssysteme erlaubt sind. Dieses Regelwerk wurde von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zusammen mit den zuständigen Eichbehörden der Länder im langjährigen Kampf gegen Betrüger entwickelt und ständig fortgeschrieben. Diese PTB-Bestimmungen regeln, wie Tanklastwagen technisch konstruiert sein müssen, um Manipulationen auszuschließen und werden nun durch die europäische Messgeräte-Richtlinie außer Kraft gesetzt. Zwar ist Betrug auch durch die EU-Messgeräte-Richtlinie verboten, aber in der EU-Messgeräte-Richtlinie sind nur ganz allgemeine Bestimmungen gefasst (Internationale Metrologie-Organisation). In den PTB-Bestimmungen war dies sehr viel konkreter gefasst und hat den Vollzug vereinfacht. Die Aufhebung der PTB-Bestimmungen wird als ein Rückschritt für das Schutzniveau in Deutschland gesehen. Befürchtet wird, dass Messapparate an den Tankwagen manipuliert werden. **Der Hintergrund wird in der folgenden Pressemeldung des Eichamts Nordrhein-Westfalen erklärt:**

*“Tankwagenmanipulationen:
EU-Recht macht's möglich:
Heizölbetrug wieder leichter gemacht
Beanstandungen durch Eichbehörden werden erschwert*

Manipulierte Tankwagen können von den Eichbehörden künftig in vielen Fällen nicht mehr wie bisher verhindert, beanstandet und verfolgt werden. Dies ist eine Folge der Umsetzung der Europäischen Messgeräte-Richtlinie in deutsches Recht. Ab Oktober entsteht dadurch eine Lücke im Eichrecht mit drastischen Folgen für die Verbraucher.

Darüber berichtete das ARD-Magazin Plusminus in seinem Beitrag. Heizöl und Kraftstoff sind wertvolle Flüssigkeiten, die einer stetigen Preissteigerung unterliegen und für die es reichlich Abnehmer gibt.

Deshalb ist es für einige Schwarze Schafe ein lukratives Geschäft, ihre Kunden übers Ohr zu hauen und den teuren Saft "schwarz" zu verkaufen.

Deutsche Eichbehörden haben in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder aufs Neue besonders manipulierte Messanlagen auf Tankwagen entdeckt.

Der Gesetzgeber hat jeweils versucht, durch entsprechende angepasste Bauanforderungen diese Manipulationen zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Dadurch wurden die Eichordnung und die PTB-Anforderungen (PTB-A 5) wesentlich fortentwickelt.

Diese nationalen Anforderungen verlieren mit Inkrafttreten der europäischen Messgeräte-Richtlinie jedoch ihre Gültigkeit für neu auf dem Markt gebrachte Messanlagen mit einer Konformitätsbewertung durch den Hersteller. Diese brauchen nur noch die wesentlich allgemeiner formulierten grundlegenden Anforderungen der europäischen Messgeräte-Richtlinie zu erfüllen. Allerdings ist es auch nach dieser Richtlinie nicht erlaubt, Messanlagen mit vorhersehbaren Optionen zur Messwertverfälschung zu bauen und zu verkaufen. Nur, das was bisher als vorhersehbare Betrugsmöglichkeit im deutschen Eichrecht niedergelegt wurde, muss insbesondere dem ausländischen Hersteller nicht bekannt sein. Und zwecks Änderung seiner Messanlagen ist es ihm gegenüber nicht mehr zeitnah und ohne besonderen Verwaltungsaufwand durchzusetzen.

Bislang ist es so, dass das Eichamt einen Tankwagen mit vorbereiteter Manipulationseinrichtung aufgrund der bestehenden technischen Regelungen beanstanden, beschlagnahmen und ein Bußgeld verhängen kann.

Zukünftig fehlen aber die konkreten technischen Beschreibungen, die viele zum Betrug geeignete Vorbereitungen verhindern helfen. Deshalb können diese Messanlagen dann auch nicht so problemlos wie bisher von Eichbeamten beanstandet werden. Dann würde nur noch das Erwischen in Flagranti beim Betrug eine Handhabe zur Ahndung liefern. Das bisherige System der zufälligen Straßenkontrollen verliert somit einen großen Teil seiner Wirksamkeit, wenn im Einzelfall zunächst eine europäische Klärung und Abstimmung über die Vorhersehbarkeit einer technischen Bauform zur Messwertverfälschung geführt werden muss. Was das für die Branche und für die Verbraucher bedeutet, liegt auf der Hand. Fachleute wissen, dass mit entsprechenden Manipulationen bei Heizöl leicht circa fünf bis zehn Prozent der Liefermenge unterschlagen werden kann, ohne dass der Kunde dies bemerkt oder gar nachweisen kann.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband ruft inzwischen das Bundeswirtschaftsministerium zu einer eingehenden Untersuchung der Folgen des neuen europäischen Eichrechts auf. "Als Müllermeister wird Michael Glos genau wissen, dass korrektes Wiegen und Messen die Basis für jede wettbewerbsorientierte Wirtschaft ist", sagte vzbv-Chefin Edda Müller. "Es macht mich fassungslos, mit welcher Nonchalance jahrzehntelang bewährte Eichregeln zum Inbegriff der Bürokratie umgedeutet werden."

Außerdem unterläuft diese Entwicklung die ernsthaften Bemühungen der redlichen Mineralölhändler durch eigene Maßnahmen den erheblichen Wettbewerbsdruck durch einige Schwarze Schafe wirksam zu bekämpfen."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachstehende

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie die Darstellung des Eichamts Nordrhein-Westfalen hinsichtlich manipulierter Messanlagen auf Tankwägen (s. Einleitungstext)? Teilen Sie diese Einschätzung?
Wird dadurch Heizölbetrug erleichtert und werden behördliche Maßnahmen der Eichbehörden erschwert?
2. Bedeutet die Antwort in der zit. AB, dass von den Eichämtern in Österreich Messanlagen in der Vergangenheit nicht nach den Bestimmungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) kontrolliert wurde?
3. Wenn ja, nach welchen Kriterien bzw. Bestimmungen wurde dann in Österreich Messanlagen (z.B. bei Tankwägen) geprüft?
4. Bleiben Sie daher bei den Antworten (AB vom 08.03.2005) zu den in der Anfrage (3819/J) gestellten Fragen:
 - 4.1. Wann und wie wird in Österreich die zit. Europäische Messgeräte-Richtlinie umgesetzt?

- 4.2. Was soll sich konkret gegenüber der geltenden Rechtslage ändern?
- 4.3. Welche Toleranzen sind derzeit in Österreich bei der Abgabe von Heizöl eichrechtlich zulässig?
- 4.4. Wie werden diese Toleranzen berechnet und wie sieht dies konkret bei der Lieferung bzw. Abgabe von 3.000 l Heizöl für ein Zweifamilienhaus aus?
- 4.5. Welche Toleranzen sind derzeit in Österreich bei der Abgabe von Treibstoff (Benzin) an den Tankstellen eichrechtlich zulässig?
- 4.6. Wie werden diese Toleranzen berechnet und wie sieht dies konkret bei der Abgabe von 100 l Treibstoff (Benzin) durch Tankstellen aus?
5. Wenn nein, was hat sich an ihrer Einschätzung geändert?
6. Wie beurteilen Sie den Kontrollstandard nach der EU-Messgeräte richtlinie? Welche Regeln gelten nach Inkrafttreten der EU-Messgeräte richtlinie (2004/22/EG)?
7. Wie wurden die Anforderungen der EU-Messgeräte richtlinie europaweit durch OIML-Regelungen konkretisiert? Welche gibt es?
8. Ist es richtig, dass es mit der Einführung der EU-Messgeräte richtlinie keine europaweit gültigen konkretisierten Normen gibt?
9. Wenn ja, was werden Sie unternehmen, um effektive Kontrollen der Eichbehörden abzusichern?
10. Welche Normen und normativen Dokumente, die der EU-Messgeräte richtlinie entsprechen existieren bereits in der EU?
11. Welche Normen müssen erst für bestimmte Bereiche erarbeitet bzw. angepasst werden?
12. Stimmt es, dass auch in Österreich manipulationsfähige Eichanlagen nicht kontrolliert werden können, wenn diese auf Basis der EU-Messgeräte richtlinie in Betrieb genommen werden?

13. Schließen auch Sie sich der Forderung der deutschen Verbraucherorganisationen nach einer eingehenden Untersuchung der Folgen der Messgeräte Richtlinie (europäisches Eichrechts) an? Wenn nein, warum nicht?

Unter Punkt
a) und
b) ja